



SEITZ · WECKBACH · FACKLER

RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER

## Konjunkturpaket II Informationen für bayerische Kommunen

### I. Vorbemerkung

Am 14. Januar 2009 hat die Bundesregierung das Konjunkturpaket II beschlossen, das u.a. ein **kommunales Investitionsprogramm** umfasst, mit welchem Bundesmittel in Höhe von 10 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Konjunkturpaket hat aber auch Auswirkungen auf das **Vergaberecht**.

Das kommunale Investitionsprogramm soll durch das sog. Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) als Bestandteil des von der Bundesregierung am 27.01.2009 beschlossenen Entwurfs des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (dort Artikel 7) in Verbindung mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern in den einzelnen Ländern umgesetzt werden; der Entwurf des Gesetzes hat am 14.02.2009 den Bundestag passiert und wird am 20.02.2009 zur Abstimmung im Bundesrat stehen. Im Vorgriff hierauf hat die Bayerische Staatsregierung die Grundlagen der Mittelverwendung erarbeitet und am 10.02.2009 den Startschuss für zusätzliche Investitionen in Höhe von 1,96 Milliarden Euro (Anteil Bayerns am Gesamtvolumen des Konjunkturpakets II) gegeben.

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen hat das Bundeskabinett darüber hinaus am 13.01.2009 beschlossen, die Vergabeverfahren des Bundes für die Jahre 2009 und 2010 zu vereinfachen. Bayern beabsichtigt, diese neuen Vorgaben gleichermaßen zeitnah auf den Weg bringen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Kommunalen Investitionsprogramms**

### **1. Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG)**

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnvG) setzt der Bund zwei inhaltliche Investitionsschwerpunkte. So sollen Finanzhilfen für Maßnahmen in folgenden beiden Bereichen gewährt werden:

Investitionsschwerpunkt **Bildungsinfrastruktur**:

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insb. energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insb. energetische Sanierung)
- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insb. energetische Sanierung)
- e) Forschung

Investitionsschwerpunkt **Infrastruktur**:

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen

### **2. Umsetzung in Bayern**

#### **2.1. Investitionsschwerpunkte**

Das bayerische Programm sieht für die Kommunen in den Jahren **2009 bis 2011** folgende Förderbeträge vor:

Im Schwerpunktbereich **Bildung**:

- energetische Sanierung von Schulen: rund 620 Millionen Euro
- energetische Sanierung von sonstigen Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen: rund 179 Millionen Euro
- Behinderteneinrichtungen und Heime: rund 48 Millionen Euro

Im Schwerpunktbereich **Infrastruktur**:

- Krankenhausbaumaßnahmen und Energieeinsparung in den Krankenhäusern: 110 Millionen Euro
- energetische Sanierung kommunaler Verwaltungsgebäude und sonstiger Infrastruktur: 90 Millionen Euro

- Städtebau und die Dorferneuerung: 60 Millionen Euro
- Breitbandförderung: 50 Millionen Euro
- Lärmsanierung von kommunalen Straßen: 45 Millionen Euro
- Hochwasserschutz: 40 Millionen Euro

## 2.2. Regionale Verteilung – kein Gießkannenprinzip

Bayern beabsichtigt, die Mittel nach einem Schlüssel, der zu 75% die Einwohnerzahl und zu 25% die Finanzkraft zugrunde legt, auf die Regierungsbezirke zu verteilen. Danach sollen beispielhaft im Regierungsbezirk Schwaben rund 204 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung stehen.

## 2.3 Umsetzung

In Bayern sollen die Gesamtmittel des Konjunkturpaketes von 1,96 Milliarden Euro zu 70 % bzw. deutlich über 1,3 Milliarden Euro für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden.

Dabei ist beabsichtigt, finanzschwache Kommunen besonders zu berücksichtigen; ihr Eigenanteil soll auf bis zu 10 % gesenkt werden können.

## 2.4 Vorgehensweise – Antragstellung

Beabsichtigt ist, dass die Kommunen unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesrates über den Entwurf des Zukunftsinvestitionsgesetzes, vorgesehen für den 20.02.2009, Anträge bei den jeweiligen Regierungen auf Gewährung vorgenannter Finanzhilfen stellen können. Zu diesem Zwecke beabsichtigt der Freistaat Bayern, bis zu diesem Zeitpunkt die hierfür noch erforderlichen **Förderbedingungen** zu erlassen.

Grundsätzlich ist folgende Vorgehensweise angedacht:

- Antragstellung mit einer Frist – ohne Ausschlussfrist-Charakter – bis Ende März 2009 grundsätzlich bei den Regierungen, unter Vorlage aussagekräftiger Projektbeschreibungen und sonstiger Unterlagen, aus welchen ersichtlich wird, ob und wie die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden; die Vorlage von Detailplanungen soll dagegen nicht erforderlich sein.
- Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfen durch die Regierungen möglichst einfach, voraussichtlich unter Beachtung insbesondere folgender Punkte:

- Finanzhilfen nur für oben genannte Maßnahmenbereiche (Bildung, Infrastruktur).
  - Finanzhilfen nur für zusätzliche Investitionen, also grundsätzlich nicht für Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Stichtag: 27.01.2009).
  - Mittelverwendung ausschließlich in den Jahren 2009 bis 2011.
- Entscheidung durch die Regierungen grundsätzlich spätestens einen Monat nach Antragstellung, also spätestens bis Ende April 2009.

### III. Vereinfachung des Vergaberechts

#### 1. Kabinettsbeschluss, Rundschreiben

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen und zur Ankurbelung der Konjunktur beschloss die Bundesregierung darüber hinaus am 13.01.2009, für die Vergabestellen des **Bundes** befristet für zwei Jahre **Schwellenwerte** für **Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben** – jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb – in folgender Höhe einzuführen:

- Für Bauleistungen:
  - Beschränkte Ausschreibung: 1 Mio. Euro (ohne Umsatzsteuer)
  - Freihändige Vergabe: 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)
- Für Dienst- und Lieferleistungen:
  - Freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Unterhalb dieser Schwellenwerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmestatbestands Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen. Länder und Kommunen wurden in dem Beschluss aufgefordert, sich dem anzuschließen. Zugleich forderte die Bundesregierung von den für die Verdingungsordnungen zuständigen Bundesministerien, also dem BMWi und dem BMVBS, klarzustellen, dass entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 19.12.2008 angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von einer Dringlichkeit auszugehen sei, die es rechtfertigt, die **Vergabefristen** nach den Vorschriften der VOL und VOB zu verkürzen.

Mit Rundschreiben vom 29.01.2009 an alle Bundesministerien setzte das BMWi diesen Kabinettsbeschluss – entsprechend seiner Zuständigkeit – für den **Liefer- und Dienstleistungsbereich** um. Entsprechendes veranlasste das BMVBS im **Baubereich**.

Mithin können bei **nationalen Vergaben** die Vergabestellen des Bundes befristet bis zum 31.12.2010 bis zu oben genannten Auftragswerten gemäß § 3 Nr. 3 d und § 3 Nr. 4 f VOL/A im Liefer- und Dienstleistungsbereich und gemäß § 3 Nr. 3 (1) c und § 3 Nr. 4 d VOB/A im Baubereich Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben durchführen. Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit investiver Maßnahmen auszugehen, die eine solche Ausnahme rechtfertigt.

Bei **EU-weiten Vergaben** ist für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Anwendung der beschleunigten Verfahren ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes gerechtfertigt; entsprechend der Mitteilung der Europäischen Kommission können daher die Vergabefristen verkürzt werden (vgl. § 18 a Nr. 2 VOL/A und § 18 a Nr. 2 VOB/A).

## 2. Umsetzung in Bayern

Gemäß der Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 03.02.2009 beabsichtigt auch Bayern die neuen Vorgaben des Bundes zur Beschleunigung des Vergaberechts zeitnah auf den Weg zu bringen. So soll die Umsetzung durch eine Bekanntmachung der Staatsregierung erfolgen, die bislang jedoch noch nicht vorliegt.

18.02.2009

Gez.  
Irina Lindenberg-Lange  
Rechtsanwältin